

Informationen zum Graberwerb im Friedhof Aidenbach

An Grabstellen am Friedhof Aidenbach-Buchenöd kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

Die Grabstelle bleibt Eigentum des Marktes Aidenbach. Durch die Entrichtung der Grabgebühr erhält der Erwerber das Nutzungsrecht an dem Grabplatz. Das Grabnutzungsrecht kann durch erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten abzuräumen. Der Markt Aidenbach kann nach Erlöschen des Nutzungsrechtes wieder frei über die Grabstätte verfügen.

Unbelegte Grabstellen können jeweils für 5 Jahre reserviert werden.

Nach einer Beisetzung muss das Grab für die Dauer der Ruhefrist aufrecht erhalten werden. Dies sind bei einer Erdbestattung 20 Jahre, bei einer Bestattung eines Kindes bzw. einer Urnenbestattung 12 Jahre. Bei einer Bestattung ist die Gebühr für die ganze Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

Der Nutzungsberechtigte hat grundsätzlich das Recht in dem erworbenen Grab bestattet zu werden bzw. Mitglieder seiner Familie dort bestatten zu lassen. Darüber hinaus kann der Markt Aidenbach Ausnahmen bewilligen.

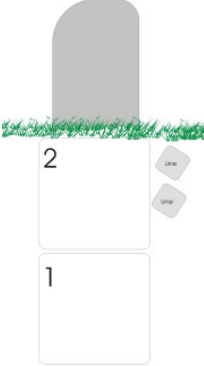
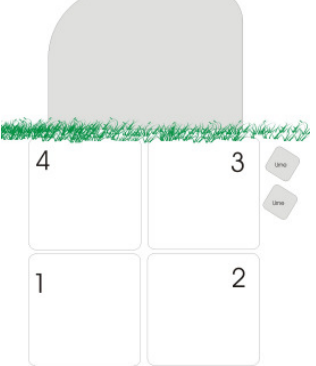
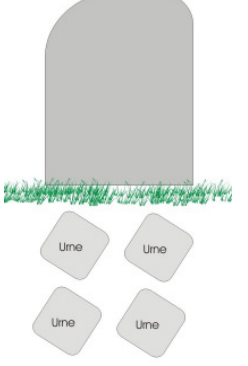

Eine Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf einen anderen Nutzungsberechtigten ist nur durch schriftliche Mitteilung an den Markt Aidenbach möglich.

Die Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen. Es muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltet oder ärgernisregend wirken.

Das Grabmal muss in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand erhalten werden. Der Grabnutzungsrechte trägt Verantwortung für Schäden, die aufgrund einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen (z. B. Umstürzen des Grabdenkmals).

Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen oder deren Änderung bedarf der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Die Grabdenkmäler dürfen die satzungsmäßig festgelegten Ausmaße nicht überschreiten.

Vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts dürfen Grabdenkmäler nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.

Grabart:	Einzelgrab	Doppelgrab	Urnengrab	Urnenische
Grundmaße:	Tiefe: 2,00 m Breite: 1,00 m	Tiefe: 2,00 m Breite: 2,00 m	Tiefe: 0,85 m Breite: 0,75 m	Höhe: 0,35 m Breite: 0,256 m
Grabdenkmal:	Grabeinfassungen sind nicht zulässig, liegende Grabplatten dürfen maximal die Hälfte der Grabfläche überdecken. (Anmerkung: im alten Friedhofsteil sind Einfassungen und Grabplatten zulässig) Höhe: 1,35 m (einschl. Sockel) Breite: 0,90 m	Höhe: 1,40 m (einschl. Sockel) Breite: 1,70 m	Höhe: 0,75 m (einschl. Sockel) Breite: 0,50 m	Urnenischenplatten werden vom Markt Aidenbach gestellt und nach Rücksprache mit dem Grabinhaber beschriftet
Belegungsplan:	maximal 2 Erdbestattungen oder 4 Urnenbestattungen  Hinweis: bei Erdgräber ist die maximale Belegung nur möglich, wenn bei der ersten bzw. den ersten beiden Bestattungen eine Tieferlegung erfolgt.	maximal 4 Erdbestattungen oder 8 Urnenbestattungen 	maximal 4 Urnenbestattungen 	maximal 2 Urnenbestattungen 
Kosten:				
jährliche Nutzungsgebühr	32,02 €	64,05 €	35,96 €	32,09 €
Reservierung für 5 Jahre	160,25 €	320,25 €	179,80 €	160,45 €
Nutzungsgeb. für 20 Jahre Ruhefrist	641,00 €	1.281,00 €	entfällt	entfällt
Nutzungsgeb. für 12 Jahre Ruhefrist	384,24 €	768,60 €	431,52 €	385,08 €
Beschriftung Urnenplatte	entfällt	entfällt	entfällt	3,02 €/Buchst., 4,76 €/Kreuz, 8,09 €/Rose
Erdbestattung (ohne Tieferlegung)	ca. 850,00 €	ca. 850,00 €	entfällt	entfällt
Urnenbestattung	ca. 400,00 €	ca. 400,00 €	ca. 400,00 €	ca. 400,00 €